

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Mönchweiler, Niedereschach und Tuningen im Verhinderungsfall

Vorwort

Die beteiligten Gemeinden haben seither zwei/drei Standesbeamten (§ 1 Abs. 1 PStG-DVO) für die Sachbearbeitung im Standesamtswesen bestellt. Daneben sind in den Gemeinden Eheschließungsstandesbeamte (§ 1 Abs. 4 PStG-DVO) bestellt, die jedoch nur Trauungen vornehmen dürfen.

Seit der Reform im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als Hauptstandesbeamte oder Verhinderungsvertreter zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden.

Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub, Krankheit) eines Standesbeamten zwar einen weiteren Standesbeamten, der die laufende Sachbearbeitung übernimmt, doch sobald dieser ungeplant ausfällt, kann keine Sachbearbeitung erfolgen. Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen regulär über mindestens zwei Standesbeamten verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§ 1 Zweck

- (1) Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden zu einem Einsatz im Verhinderungsfall bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für deren Standesamtsbezirk bestellt.
- (2) Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§ 2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Vertragsgemeinde aus, für deren Standesamtsbezirk die Tätigkeit erfolgt. Die Fachaufsicht obliegt der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§ 4 Aufgabenbereich und Anforderung

- (1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt **kein** Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.
- (2) Im Vertretungsfall wird zuerst ein Hauptstandesbeamter einer der Vertragspartner angefordert, bevor einer der Stellvertreter angefordert wird.
- (3) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:
 - Beurkundung von Geburten
 - Beurkundung von Sterbefällen
 - Durchführung von Nottrauungen
 - Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Personenstandsurkunden
 - sonstige Aufgaben, die nachweislich keinen Aufschub erlauben und nicht in der eigenen Verwaltung erledigt werden können.
- (4) Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

§ 5 Ort der Aufgabenerledigung

- (1) Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrags sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen. Dort werden auch die jeweiligen Personenstandsregister und das Dienstsiegel geführt.
- (2) Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein Zugang in AutiSta auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§ 7 Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die Vertretungszeiten in der jeweiligen Kommune gelten als Arbeitszeit.
- (2) Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden kein Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- (3) Eventuell anfallende Fahrtkosten werden bei der jeweiligen Kommune des Standesbeamten abgerechnet und der anderen Gemeinde nicht in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an die Vertragspartner zu erklären.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrags auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Gemeinde Mönchweiler nach Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2025
Mönchweiler, 08.08.2025

Gez.

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Für die Gemeinde Niederschach nach Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.2025
Niederschach, 01.08.2025

Gez.

Martin Ragg
Bürgermeister

Für die Gemeinde Tunningen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2025
Tunningen, 30.07.2025

Gez.

Ralf Pahlow
Bürgermeister

Das Landratsamt-Schwarzwald-Baar-Kreis hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Schreiben vom 20.08.2025 gemäß § 25 Abs 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt. Die Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt gemäß § 8 der Vereinbarung (§ 25 Abs. 6 GKZ) am 01.10.2025 in Kraft.